



AZ: SI-2020-1210-00010

Niederschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

04/2020

der Gemeinde Dellach im Drautal

am Donnerstag, den 26.11.2020

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.11.2020 durch Einzelladung (**Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Dir. Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
SB	Resei Kerstin	Schriefführerin
	Angerer Christina	Sachbearbeiterin
	Goldberger Sigrid	Sachbearbeiterin

A b w e s e n d :

-

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
2	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 07.10.2020
3	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 17.11.2020
4	Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
5	Abschluss Fördervertrag zum Projekt Sanierung Güterweg Suppersberg – Oberdraßnitz BAII
6	Nachtragsvoranschlag 2020
7	Vereinbarung mit der AVS über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte
8	Beschluss über eine Verzichts- und Löschungsbewilligung für eine Dienstbarkeit in der EZ 315, KG Dellach
9	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes Parz. Nr. 325/5, KG Draßnitzdorf
10	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung eines unbebauten Baugrundstückes in der KG Nörenach
11	Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Nicht öffentlich:

12	Personalangelegenheit – Karenzvertretung Finanzverwaltung Zentralamt
----	--

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
---	--------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GV Hannes Kahn und GR Gerwig Tiefnig als Fertiger für die heutige Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020 bestellt.

2	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 07.10.2020
---	--

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Bernd Scheer liest die Niederschrift über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 07.10.2020 vor. Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal nimmt diese ohne Einwand zur Kenntnis.

3	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 17.11.2020
---	--

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Bernd Scheer liest die Niederschrift über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung des Kontrollausschusses am 17.11.2020 vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal nimmt diese ohne Einwand zur Kenntnis.

4	Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	---

Bei Beratung und Beschlussfassung über TOP 4 wird der Vorsitz von Vizebürgermeister Johann Gatterer geführt, da sich Bürgermeister Johannes Pirker als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH als befangen erklärt.

Tourismusmitarbeiterin Sigrid Goldberger erläutert im Auftrag des Vorsitzenden den Gemeinderatsmitgliedern den von der Steuerberatungskanzlei Confida St. Veit, erstellten Jahresabschluss der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zum 31.12.2019.

Im Einzelnen werden folgende Punkte detailliert dargelegt:

- Statusbetrachtung
- Vermögenslage, Entwicklung der Vermögenslage
- Vermögensstruktur
- Kapitalstruktur
- Finanzlage – Geldflussrechnung
- Ertragslage
- Cash Flow Ermittlung nach Kostenstellen
- Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

Jahresbilanz mit Finanzierungsseite und Vermögensstruktur

Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz bzw. zur GuV-Rechnung

Die Bilanzsummen zum 31.12.2019 betragen € 4.433.309,34.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2019 einen Jahresfehlbetrag von € 146.699,10 aus. Im Vorjahr betrug der Jahresfehlbetrag € 93.448,03. Durch die Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von € 146.699,10 ergibt sich im laufenden Geschäftsjahr 2019 ein Jahresgewinn von € 0,00.

Als Cash-Flow wird für das Jahr 2019 ein Ergebnis von + 37.289,- € ausgewiesen, der sich auf die einzelnen Teilbereiche wie folgt aufteilt:

Bereich	Cash-Flow Ergebnis
Bad/Camping	€ 78.971,--
Heilstollen	- € 10.434,--
Schilift	- € 2.202,--
Fremdenverkehr	- € 27.912,--
Allgemeiner Bereich	- € 1.134,--

Im Bad-/Campingbereich konnten die Umsatzerlöse durch diverse Preiserhöhungen (Camping-Stellplätze, Mobilhomes Vacansoleil und Leihgebühren) gesteigert werden. Die Erhöhung des Personalaufwandes wird durch die ausgelaufenen Förderungen zweier ArbeitnehmerInnen und der gesetzlichen Lohnerhöhung gerechtfertigt. Weiters kam es zu einer Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch diverse Ausgaben im Zuge des Umbaus. Des Weiteren wurde eine eigene Website für den Campingplatz erstellt.

Im Bereich Heilstollen konnten keine Erträge verzeichnet werden, da der Betrieb nach wie vor geschlossen ist – die Fixkosten und diverse Instandhaltungen waren jedoch weiterhin zu leisten.

Die Aufwendungen in der Kostenstelle Schilift wurden zum größten Teil durch eine Gesellschaftereinlage der Gemeinde ausgeglichen.

Im Bereich Fremdenverkehr ergibt sich die Erhöhung des Personalaufwandes durch das Auslaufen der AMS-Förderung einer Mitarbeiterin sowie gesetzliche Lohnerhöhungen.

Zum Allgemeinen Bereich wird angemerkt, dass hier ua. die Lohnverrechnung der Tourismus GesmbH sowie die Buchhaltung und Steuerberatung in diesem Bereich enthalten ist.

Die Abschreibung hat sich aufgrund der Aktivierung des Umbaus von € 215.000,- im Jahr 2018 auf € 266.000,- in 2019 erhöht.

Der Vorsitzende dankt Frau Goldberger für die übersichtliche und gut verständliche Darstellung des Rechnungsabschlusses. Anschließend wird im Gemeinderat noch über die Inhalte der einzelnen Ergebnisse in den Teilbereichen des Jahresabschlusses 2019 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH diskutiert.

Vor der Beschlussfassung verlässt Bgmst. Pirker den Raum.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beauftragt den Bürgermeister in der Generalversammlung der Tourismus- und Infrastruktur Dellach GesmbH bzw. im Umlaufwege folgendes zu beschließen:

1. **Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019**
Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.
2. **Verwendung des Bilanzergebnisses 2019**
Der Bilanzverlust von EURO null wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019**
Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über den TOP 4 betritt Bgmst. Pirker wieder den Sitzungsraum und übernimmt wieder den Vorsitz.

5	Abschluss Fördervertrag zum Projekt Sanierung Güterweg Suppersberg – Oberdraßnitz BAI
---	---

Sachverhalt:

Bürgermeister Pirker bringt ein, dass der Bauabschnitt I zum oben genannten Projekt über die Sanierung des Güterweges „Suppersberg – Oberdraßnitz“ im heurigen Jahr erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Da der Weg in einem sehr desolaten Zustand ist, ist die Sanierung des zweiten Bauabschnittes (von Suppersberg bis zum Anwesen vlg. Wiesenpauli) vorgesehen - hierfür ist der Abschluss eines weiteren Fördervertrages Voraussetzung.

Die förderbaren Gesamtkosten sind nach dem technischen Projekt der Unterabteilung Agrartechnik mit € 550.000,- veranschlagt und werden durch Landesmittel, Sonstige Mittel sowie Interessentenmittel finanziert. Der Gemeindeanteil beträgt hierbei 24 Prozent - dies ergibt eine Fördersumme von € 132.000,-

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat den Fördervertrag mit einem Gemeindeanteil von € 132.000,-- zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal als mitfinanzierende Körperschaft, der Bringungsgemeinschaft „GTW Suppersberg-Oberdraßnitz“ als Förderungsnehmer und dem Land Kärnten als Förderungsgeber, abzuschließen. (Anlage B)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Nachtragsvoranschlag 2020
---	---------------------------

Sachverhalt:

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2020 erfolgte noch durch FV Grechenig, welche sich seit Mitte November im vorzeitigen Mutterschutz befindet.

Bürgermeister Pirker bittet daher AL Weneberger den Nachtragsvoranschlag 2020 zu erläutern. AL Weneberger erklärt, dass Nachtragsvoranschläge unterm Jahr grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sich nicht geplante, höhere Ausgaben ergeben. Weiters bringt er ein, dass die Bezeichnungen „ordentlicher“ und „außerordentlicher Haushalt“ mit der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung wegfallen.

Der Entwurf des 1. NVA 2020 wurde an die Revisorin der Abt.3, Amt der Kärntner Landesregierung, übermittelt. Nach Überprüfung und Freigabe wurde der Entwurf des 1. NVA kundgemacht.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mussten nicht unbedingt erforderliche Ausgaben und freiwillige Leistungen gekürzt werden, um die zu erwartenden Mindereinnahmen im Bereich der wesentlichen Gemeindefinnahmen abfedern zu können. Die vom Land Kärnten gewährte Abgangsdeckung (BZ a.R.) wurde im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages ebenfalls berücksichtigt.

Im Jahr 2019 wurde der Voranschlag 2020 mit einem Abgang von - € 192.000,- beschlossen. Mit vorliegendem Nachtragsvoranschlag müssen die veranschlagten Ertragsanteile aufgrund der Corona-Krise um € 163.000,-- gekürzt werden, im Gegenzug kann eine Abgangsdeckung vom Land in der Höhe von € 144.600,-- als Einnahme veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der restlichen Änderungen reduziert sich der Abgang mit dem 1. NVA im laufenden Jahr um € 29.400,- - auf € 162.8000,-- .

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bedankt sich bei AL Weneberger für die ausführliche Darstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mit einer Abgangsreduktion von insgesamt € 29.400,-- zu beschließen (Anlage C zu dieser Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Vereinbarung mit der AVS über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte
---	---

Sachverhalt:

Bis dato wurde die Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens) über die Tagesbetreuung in der Kinderbetriebstagesstätte mündlich abgeschlossen.

Für das laufende Schuljahr 2021/21 wurde seitens der AVS eine schriftliche Vereinbarung aufgesetzt, welche im Gemeinderat beschlossen werden soll.

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet, beginnt mit 01. September 2020 und endet am 31.08. des Folgejahres. Inhaltlich wurden sämtliche Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner festgehalten. Wesentliche Punkte wie Leistungen, Räumlichkeiten und Instandhaltung, Öffnungszeiten sowie Finanzierung wurden ausführlich dargestellt.

Beschluss:

Sodann bringt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag ein, die nachstehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der AVS über die Tagesbetreuung in der Kindertagesstätte für den Zeitraum 01. September 2020 bis 31. August 2021 zu beschließen. (Anlage D)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Beschluss über eine Verzichts- und Löschungsbewilligung für eine Dienstbarkeit in der EZ 315, KG Dellach
---	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Dellach im Drautal hat vor Vertragsabschluss des Grundstückverkaufes 580/2, EZ 8, KG Dellach an die Firma Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbus den Beschluss über eine Verzichts- und Löschungsbewilligung für die eingetragene Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrweges über das Grundstück 572/1 in EZ 315 zu fassen.

Die hierzu notwendige Erklärung wurde vom Notariat Dr. Völkerer in einer eigenen Urkunde erstellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den einstimmigen Beschluss über eine Verzichts- und Löschungsbewilligung für die eingetragene Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges auf dem Grundstück 572/1, EZ 315, KG Dellach. (Anlage E)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes Parz. Nr. 325/5, KG Draßnitzdorf
---	--

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass als Voraussetzung für die Neuwidmung von Grundstücken in Bauland in der Schmelz die Grundstückseigentümer Optionsverträge zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen mit der Gemeinde Dellach im Drautal abzuschließen hatten. In diesen Optionsverträgen verpflichten sich die Optionsleger, die jeweiligen Käufer in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Erwerb eines Baugrundstückes eine Bebauungsverpflichtung verbunden ist, d.h. dass auf diesem Grundstück ein Eigenheim mit widmungsgemäßer Nutzung für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) zu errichten ist. Diese Sicherstellung ist vor Abschluss des Kaufvertrages im Einvernehmen mit der Gemeinde als Optionsnehmerin als privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zu regeln.

Frau Anita KLAR möchte die Bauparzelle 325/5, KG 73105 Draßnitzdorf von Engelbert und Eva Moser, [REDACTED] erwerben, um darauf ein Eigenheim zu errichten, weshalb von der Gemeinde Dellach im Drautal mit Frau Anita KLAR, [REDACTED], eine Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken für das Grundstück Parz.Nr. 325/5, KG 73105 Draßnitzdorf abzuschließen ist. Das Grundstück 325/5, KG 73105 Draßnitzdorf hat ein Gesamtausmaß von 809 m². Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichten sich die Grundeigentümer ein Sparbuch über den Kautionsbetrag in der Höhe von € 7.928,20 der Gemeinde zu übergeben. Das Sparguthaben kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

Beschluss:

Sodann bringt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag ein, die nachstehende Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt zu beschließen:

Vereinbarung mit Frau Anita Klar, [REDACTED] über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 325/5, KG 73105 Draßnitzdorf Grundstücksfläche von 809 m² und einem Kautionsbetrag von € 7.928,20 (lt. Anlage F zu dieser Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung eines unbebauten Baugrundstückes in der KG Nörenach
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker weist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes hin, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichten. Betroffen ist der Widmungswerber Helmut Stabentheiner, [REDACTED]

Die Gemeinde Dellach im Drautal, vertreten durch den Bürgermeister Johannes Pirker plant mit Herrn Helmut Stabentheiner eine Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung eines Grundstücksteiles des Grundstückes 152/1, KG 73114 Draßnitzdorf abzuschließen. Das Grundstück 152/1 ist derzeit als Grünland- Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt auf Antrag von Herrn Helmut Stabentheiner eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 753m² in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer ein jederzeit behebbares Sparsbuch der Raiffeisenbank Oberdrautal/Weißensee über den Kautionsbetrag von € 7.379,40 der Gemeinde zu übergeben. Behebungen aus diesem Sparsbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Sollte das angeführte Grundstück als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Helmut Stabentheiner, [REDACTED] über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 152/1, KG Nörenach mit der Teilfläche von 753m² und einem Kautionsbetrag von € 7.379,40 (lt. Anlage G dieser Niederschrift).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes
----	---

Sachverhalt:

Antrag 9/2019

Laut Kundmachung vom 16.07.2020, Zahl: A-2020-1210-00145/0001

9/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet , GP 152/1 tlw., KG Nörenach, insgesamt 1.014 m ²
--------	--

Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-19 vom 20.04.2020

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundlegend den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aufgrund er in jüngster Zeit erfolgten Hangrutschungen im Nahbereich ist eine Umwidmung nur dann raumordnungsfachlich vertretbar, wenn durch ein geologisches Gutachten die Standortsicherheit bestätigt werden kann. Der Widmungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sein Widmungsbegehren nur dann Aussicht auf eine positive Erledigung hat, wenn im Vorfeld ein geologisches Gutachten die Baulandeignung im gegenständlichen Beriech bestätigt.

Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung

Die zur Umwidmung beantragte Grundstücksteilfläche befindet sich am westlichen Rand des Ortsbereich von Nörenach und stellt in der Natur eine nach Norden hin ansteigende Wiesenfläche

im direkten nördlichen Anschluss an einen bestehen Widmungssplitter, der mit einem Wohnhaus bebaut ist, dar. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal befindet sich der Umwidmungsbereich innerhalb der Siedlungsgrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine organische Bestandserweiterung innerhalb der Grenzen des ÖEKs, der unter Auflagen zugestimmt werden kann. So ist zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe (20 Prozent des Verkehrswertes für diese Widmungskategorie) abzuschließen. Zudem ist aufgrund der im Nahbereich festgestellten Staunässe sowie der topographischen Situation eine ergänzende geologische Stellungnahme erforderlich.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Vom Widmungswerber wurde in der Folge die Erstellung eines ingenieurgeologischen Gutachtens als Grundlage für die beabsichtigte Umwidmung in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten, erstellt vom Ingenieurbüro gfreiner & steiner GmbH, Villach, GZ 20074/ks vom 23.06.2020 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die umzuwidmende Fläche ist durch die geomorphologischen Verhältnisse (Hangverebnung, Geschieberetentionsräume, nicht erkennbares Potential für Großrutschungen und Tiefenerosion im Oberhang) nach menschlichem Ermessen vor einer direkten Gefährdung durch Rutschungen und Vermurungen geschützt. Bei ungünstigem Verlauf kann es jedoch in Folge derartiger Ereignisse und von Starkniederschlägen zu Hangwasserabflüssen und Materialumlagerungen kommen. Im Fall einer Bebauung sollten deshalb zum dauerhaften Schutz des Bauwerkes und seiner Bewohner Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. (Heraushebung des Gebäudes über das Gelände, Verzicht auf bergseitige und seitliche Gebäudeöffnungen im Geländeniveau, Ausführung der bergseitigen Gebäudewand (UG) in Stahlbetonbauweise, bergseitiges Schutzbauwerk für Außenanlagen)

Bei Einhaltung der genannten Auflagen und Planungsgrundsätze kann der vorgesehene Standort für die Bebauung eines Einfamilienwohnhauses grundsätzlich für bebaubar erklärt werden.

Mit der Kundmachung vom 16.07.2020, Zahl: A-2020-1210-00145/0001 hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden für dieses Widmungsvorhaben folgende relevante Stellungnahmen eingebracht:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 24.09.2020, Zahl 08-BA-1327/1-2020 (005/2020):

Das vorliegende externe geologische Gutachten wurde von der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring überprüft. Vom amtlichen Sachverständigen wurde mitgeteilt, dass einer Umwidmung bei Vorschreibung der in diesem externen Gutachten angeführten Maßnahmen zugestimmt werden kann.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 10.08.2020

Mit vorgesehenen Widmungspunkt sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 24.07.2020, Zahl E/Fw/DeD-49 (1651-20):

Die gegenständliche Grundparzelle befindet sich außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen eine Umwidmung besteht kein Einwand. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es im Nahbereich der ggst. GP im November 2019 zu zwei großflächigen Hangausplatzungen gekommen ist. Im Zuge der Planung der zukünftigen Bebauung dieser GP ist jedenfalls eine geologische Stellungnahme einzuholen und zu berücksichtigen. Von Seiten der WLW wird bei der Bauausführung die Errichtung einer massiven Einfriedung empfohlen, um Objekte vor etwaig auftretenden Oberflächenwässern zu schützen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bezirksforstinspektion vom 21.07.2020, ZI SP13-FLÄW-1119/2020(002/2020)

Gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes besteht kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Einwendung des Grundeigentümers des anrainenden Grundstückes Parz. Nr. 158/5, KG 73114 Nörenach

Zusammenfassend stellt der Anrainer fest, dass er einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet, das Stallgebäude rund 75 Meter vom Umwidmungsgrundstück entfernt liegt und die landwirtschaftlichen Manipulationsflächen an das umzuwidmende Grundstück heranreichen. Die Umwidmung sei gesetzeswidrig, da sie dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspreche, als eine Baulandwidmung hier nicht vorgesehen ist. Bei den letzten Unwettern in den Jahren 2018 und 2019 wurde aufgezeigt, dass eine Umwidmung aus Sicherheitsgründen nicht gegeben ist. In der Nähe befindet sich eine wertvolle und seltene Biotopfläche, die „Uhler Lacke“. Eine weitere Vorrückung der Baulandfläche in diese naturbelassene Mooslandschaft kann keinesfalls im öffentlichen Interesse sein und ist strikt abzulehnen. Wegen der zu erwartenden Nutzungskonflikten wird beantragt, die Umwidmung auf Bauland nicht zu erteilen.

Aufgrund der Einwendungen des Anrainers wurden von der Gemeinde Dellach im Drautal ein weiteres Gutachten hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung der sogenannten „Uhler Lacke“ und eine Ergänzung zum bereits bestehenden raumordnungsfachlichen Gutachten eingeholt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die sog. „Uhler Lacke“ wird gutachterlich festgestellt, dass aus hydrogeologischer Sicht eine Beeinträchtigung der „Uhler-Lacke“ durch die Errichtung eines Einfamilienhauses im Bereich der gegenständlichen Umwidmungsfläche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Feuchtfläche ist dadurch jedenfalls nicht zu erwarten.

Vom Ortsplaner wird ergänzend nach Durchschau des Einwendungsschreibens des Anrainers festgehalten, dass der gewünschte Bauplatz eindeutig innerhalb der potentiellen Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde liegt. Eine Baulandwidmung unmittelbar westlich der Grundparzelle 152/2, KG Nörenach ist aufgrund von maßgeblichen (schutzwürdigen) Staunässen nicht möglich. Um den direkten Anschluss des zur Umwidmung vorgesehenen Grundstückes ostseitig hin zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, Grundparzelle 158/8, KG Nörenach, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen Streifen als Grünland zu belassen.

Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 9/2019

In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des Ortsplaners DI. Kaufmann und in der Vorprüfung der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des Landes Kärnten wurde das Umwidmungsbegehren positiv mit Auflagen beurteilt. Das vom Widmungswerber vorgelegte ingenieurgeologische Gutachten bescheinigt, dass bei Einhaltung der im Gutachten genannten Auflagen und Planungsgrundsätze der vorgesehene Standort für die Bebauung eines Einfamilienwohnhauses grundsätzlich für bebaubar erklärt werden kann. Dieses Gutachten wurde von der Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring vollinhaltlich bestätigt.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt vom Eigentümer der Parz.Nr. 158/5, KG Nörenach eingebrachte Einwendung wurde bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in

Erwägung gezogen. Die von der Gemeinde zusätzlich eingeholten Gutachten des Ingenieurbüros Gfreiner & Steiner ZT GmbH und des Raumplanungsbüros DI. Kaufmann bescheinigen, dass einerseits aus hydrogeologischer Sicht eine Beeinträchtigung der „Uhler-Lacke“ durch die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Bereich der gegenständlichen Umwidmungsfläche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, und dass andererseits der gewünschte Bauplatz eindeutig innerhalb der potentiellen Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde liegt. Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen, nachdem es sich um eine organische Bestandserweiterung innerhalb der Grenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde handelt.

Um den direkten Anschluss des zur Umwidmung vorgesehenen Grundstückes ostseitig hin zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, GP 158/5 KG Nörenach zu vermeiden, wird die Umwidmungsfläche lt. zur Beratung vorliegendem Umwidmungslageplan um 261 m² auf 753 m² reduziert.

Nach ausgiebiger Diskussion und einigen Fragenstellungen seitens der Gemeinderatsmitglieder, wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen und Einwendungen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:

9/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet, GP 152/1 tlw., KG Nörenach, insgesamt 753 m ²
--------	--

Nach Beschlussfassung über TOP 11 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20:45 Uhr.

Er stellt fest, dass im Anschluss ein nicht öffentlicher Teil dieser Gemeinderatssitzung stattfinden wird und fährt fort, nachdem keine Zuhörer anwesend sind.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020 umfasst im öffentlichen Teil 11 Seiten und die Seite 12 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis G).

Der Vorsitzende: Der Niederschriftfertiger: Der Niederschriftfertiger: Die Schriftführerin:



Bgm. Pirker Johannes



GV Kahn Hannes



GR Tiefnig Gerwig



Resei Kerstin

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bgmst. Johannes Pirker:

- berichtet über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Wildbachverbauungsprojekte am Dellacher Kirchbach und am Gießgraben
- informiert über die geplante Errichtung einer Wohnanlage nahe dem Feuerwehrhaus, mit Umsetzung im Jahr 2021
- informiert über die Baum-Spenden von Fürst Orsini-Rosenburg für die Weihnachtsbeleuchtung
- teilt mit, dass die Erschließung der Rauschergründe bereits durchgeführt werden
- berichtet über das Projekt der Barrierefreiheit im Amtsgebäude mit geplantem Start 2021
- gibt bekannt, dass auch das Gemeindedach am Amtsgebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird.
- terminisiert die letzten Gemeindevorstands/- und Gemeinderatssitzungen im Jahr 2020

GR Claudia Klocker:

- bringt ihre Bedenken betreffend der Zufahrt zu den Neubauten in Draßnitzdorf ein

GR Bruno Forster:

- erkundigt sich nach den geplanten Corona-Massentestungen

GR Dir. MS OSR Franz Resei:

- informiert über die Erlaubnis von Herrn Dr. Burgstaller betreffend der Wandrenovierung bei Marhof
- spricht ein Lob für die gut organisierte und funktionierende Schülerbeförderung mit der Fa. Autoreisen Edelweiß aus

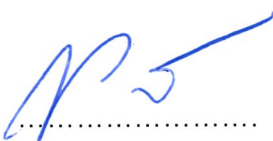
Der Vorsitzende Bürgermeister Pirker bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege und konstruktive Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21:15 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftfertiger:

Der Niederschriftfertiger:

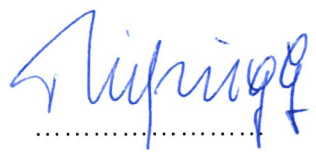
Die Schriftführerin:



Bgm. Pirker Johannes



GV Kahn Hannes



GR Tiefnig Gerwig



Resei Kerstin